Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 2857.) Allerhöchste Kabinetsord[illegible] 11. Juni 1847., betreffend die den Gemeinden der Kreise Rees und [illegible]rken in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiskalischen Befugnisse.

Nachdem Ich den Gemeinen der Kreise Rees und Borken, welche den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken unternommen haben, Behufs der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung dieser Chaussee durch Meine Erlasse vom 17. Oktober 1845. und 23. Oktober 1846. das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840. verliehen habe, will Ich auf Ihren Antrag vom 30. v. M. die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, und die für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf die von diesen Gemeinen erbaute und noch zu erbauende Chaussee von Wesel nach Borken hierdurch für anwendbar erklären und jenen Gemeinen diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialiengewinnung zustehen, beilegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

Jahrgang 1847. (Nr. 2857—2858.) *41 (Nr. 2858.)

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1847.

(Nr. 2858.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Juni 1847., den Wiedereintrit der Mahlsteuer-Erhebung betreffend.

Da bei wieder eintretender Erhebung der bis zum 1. August d. J. erlassenen Mahlsteuer über die Behandlung desjenigen Mahlguts Zweifel entstehen könnten, welches sich am gedachten Tage auf den Mühlen vorfindet, so bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 15. d. M., daß alles am ersten August dieses Jahres auf den Mühlen befindliche Mahlgut, für welches ohne den bewilligten temporairen Erlaß der Mahlsteuer nach §. 6. a des Gesetzes vom 30. Mai 1820. die Körnersteuer hätte entrichtet werden müssen, bevor dasselbe zur Mühle gebracht wurde, der Steuerbehörde unverzüglich und spätestens bis zum Ablauf des gedachten Tages (ersten August d. J.) nach dem Gewichte und der Gattung angemeldet und versteuert werden muß.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

(Nr. 2859.) Bekanntmachung, den Beitritt der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. betreffend. D. d. den 4. Juli 1847.

Mit Bezug auf Art. VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. (Gesetzsammlung S. 343—350.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Regierungen der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf und Reuß-Schleitz, ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 1. d. M. bewirkt haben, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag für die gedachten Staaten vom 15. d. M. ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz in denselben (Art. II. des Vertrages) für Britische Werke von ihrer Eintragung in das hierselbst bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der ebendaselbst geschehenen Deposition eines Exemplars des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 4. Juli 1847.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Canitz.

(Nr. 2850.) Bekanntmachung, den Beitritt der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. betreffend. D. d. den 4. Juli 1847.

Mit Bezug auf Art. VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. (Gesetzsammlung S. 343—350.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Regierungen der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf und Reuß-Schleiz, ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 1. d. M. bewirkt haben, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag für die gedachten Staaten vom 15. d. M. ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz in denselben (Art. II. des Vertrages) für Britische Werke von ihrer Eintragung in das hierselbst bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführte Verzeichniß resp. von der, ebendaselbst geschehenen Deposition eines Exemplars des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 4. Juli 1847.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Canitz.